

FAQ-Nummer: 23-006

Brandschutzvorschriften VKF, Ausgabe 2015

Brandschutzrichtlinie 23-15 / Beförderungsanlagen

Ziffer, Absatz: [3.4.1, a + b + c](#)
Thema: Aufzugssteuerung
Beschlussdatum: 02.02.2016

Frage:

Welche Übergangsfrist muss für die Erfüllung der Anforderung von Punkt 3.4.1 eingehalten werden?

Hintergrund:

Die Ziffer 3.4.1 verlangt für Aufzugssteuerungen:

a in die Schachtfront integriert, mindestens den gleichen Feuerwiderstand wie die Schachttüren aufweisen und gegen den Vorraum rauchdicht ausgeführt sein;

b freistehend oder in der Wandnische mindestens Feuerwiderstand EI 30 aus Baustoffen der RF1 aufweisen;

c in einem separaten Brandabschnitt, in einem Schrank aus Baustoffen der RF1 angeordnet sein.

Diese Anforderungen der BSR 23-15 sind eine Verschärfung gegenüber den Anforderungen aus der BSR 24-03.

Hinzu kommt, dass die Aufzugsindustrie aufgrund von Normenwechsel die Produkte bereits überarbeitet und bis zum 31.08.2017 zertifizieren lassen muss.

Antwort ABSV:

Aufgrund der neuen und höheren Anforderungen (neue SN EN 81-xx Aufzugsnormen und neue VKF Richtlinie), wird einer Vereinheitlichung der Übergangszeiten bis zum 31.08.2017 bewilligt.

Erläuterung / Interpretation

FAQ öffentlich publiziert